

# Firmenstammdatenblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Anlage Ihrer Kunden-/Lieferantenstammdaten benötigen wir die nachstehenden Angaben.

Wir bitten Sie, dieses Stammdatenblatt sorgfältig ausgefüllt per Fax an +49 6359 93748-48 oder per E-Mail an [dispo@krg.center](mailto:dispo@krg.center) zu senden.

## Firmendaten:

Firmenname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Land oder Bundesland:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Handelsregisternummer:

Registergericht:

Öffnungszeiten:

## Geschäftsführer:

Name, Vorname:

## Bankverbindung:

Name Geldinstitut:

BIC/SWIFT:

IBAN:

## Angaben zu steuerlichen Sachverhalten:

Steuernummer:

USt-IdNr.:

Wir versichern, dass die obenstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Wir haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunststoff Recycling Grünstadt GmbH zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Kunststoff Recycling Grünstadt GmbH



## 1. Allgemeiner Geltungsbereich

- a) Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners diese Güter oder Waren liefern.
- b) Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- c) Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit den Vertragspartnern.
- d) Wir haben das Recht, unsere Forderungen gegen den Vertragspartner an Dritte abzutreten.

## 2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrages zustande. Als Auftragsbestätigung gilt auch unsere Rechnung, wenn zuvor keine schriftliche Bestätigung des Auftrages erfolgt ist. Maßgebendes Datum für den Vertragsschluss ist das Datum der schriftlichen Bestätigung bzw. Rechnungsstellung.

## 3. Angebote und Preise

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
- b) Unsere Preise gelten grundsätzlich ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Abladen der gelieferten Güter oder Waren hat der Vertragspartner zu übernehmen, auch wenn frachtfrei geliefert wird.
- c) Soll eine Lieferung erst vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, behalten wir uns nach Information des Vertragspartners eine entsprechende Preiserhöhung für den Fall vor, dass sich unsere Preise erhöhen oder sich die Zusammensetzung, Fabrikation oder der Vertrieb aus von uns nicht zu vertretenden Umständen verteuert.

## 4. Lieferung, Liefer- oder Annahmeverzug

- a) Lieferfristen oder Liefertermine sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben und wenn alle technischen Fragen abgeklärt sind. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Hat der Vertragspartner im Voraus eine Anzahlung zu leisten, beginnt die Lieferung nicht vor Eingang der Zahlung bei uns.
- b) Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist von uns eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist bzw. am Liefertermin die Versandbereitschaft dem Vertragspartner mitgeteilt oder der Transportauftrag erteilt ist. Sofern der Vertragspartner keine bestimmte Versandart wünscht, wählen wir die Versandart nach unserem Ermessen ohne Gewähr für den billigsten oder schnellsten Weg aus.
- c) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengung unmöglich machen. Den Nachweis hierüber haben wir zu führen.
- d) Haben wir mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbart, dass wir die Ware nur auf seinen Abruf ausliefern, muss der Vertragspartner die gesamte Ware oder das Gut innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss abrufen.
- e) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, etwa die Abrufpflicht nach lit. d), so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- f) Sofern die Voraussetzungen von lit. e) vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Guts oder der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- g) Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Empfänger zumutbar sind.

## 5. Zahlung und Zahlungsverzug

- a) Zahlungen haben ohne Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen, falls keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- b) Bei Überschreitung des Zahlungstermins sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Eventuell gewährte Skonti entfallen. Der Vertragspartner hat das Recht nachzuweisen, dass uns ein geringerer Zinsschaden entstanden ist, der dann zu ersetzen ist.
- c) Gerät der Vertragspartner mit einem Rechnungsbetrag in Verzug, werden alle übrigen, noch offenstehenden Rechnungen des Vertragspartners sofort zur Zahlung fällig, auch wenn insoweit das Zahlungsziel noch nicht abgelaufen wäre. Das Bekanntwerden einer ungünstigen Finanzlage des Vertragspartners vor oder nach einer Lieferung berechtigt uns, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen oder eine entsprechende Sicherheit zu verlangen.
- d) Der Vertragspartner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dies gilt auch für Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte.
- e) Von uns gewährte Rabatte gelten nur für den Fall, dass der Vertragspartner die von uns gesetzten Zahlungsziele einhält. Andernfalls sind wir berechtigt, Rabatte zurückzunehmen und die Forderung in voller Höhe weiter zu verfolgen.
- f) Der Abnehmer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die wir aus der Geschäftsbeziehung gegen den Vertragspartner haben oder künftig erwerben, unser Eigentum.
- b) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.
- c) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- d) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- e) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

f) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 7. Lieferungsqualität

a) Die Qualität unserer Erzeugnisse ist von den zur Verfügung stehenden Rohstoffen abhängig. Mit Qualitätsänderungen, Farbunterschieden und Gewichtsabweichungen muss der Käufer rechnen. Diese sind nur dann von uns zu vertreten und stellen Sachmängel dar, wenn sie unter den gegebenen Verhältnissen mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wären und wenn die Brauchbarkeit der Waren nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist. Geringfügige Abweichungen, Probelieferungen oder Muster können grundsätzlich nicht beanstandet werden.

b) Eine Garantie für die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck wird nicht geleistet.

## 8. Haftung

a) Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Tagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Vertragspartner offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

b) Soweit ein Sachmangel der Waren oder der Güter vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Gutes berechtigt (Nacherfüllung). Sollten eine der beiden Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung uns gegenüber nicht in dem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil entspricht.

c) Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Vertragspartner das Wahlrecht zu, entweder den Preis herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzutreten.

d) Soweit sich unter lit. e) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Vertragspartner – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf den Ersatz von Schäden außerhalb der Kaufsache oder des Gutes sowie für entgangenen Gewinn und für Ansprüche, die nicht in der Mangelhaftigkeit der Sache oder des Gutes begründet sind.

e) Der unter lit. d) geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist sie nach den Bestimmungen, die unter d) aufgeführt sind, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt schließlich auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherungen einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

f) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

g) Die Gefahr geht bei Holschuld mit der Übergabe der Waren oder des Gutes auf den Käufer über. Gleiches gilt bei Schickschulden mit Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen des Werkgeländes über.

h) Für Transportschäden haften nicht wir, sondern der Transportunternehmer. Dem Vertragspartner treten wir im Voraus sämtliche Ansprüche ab, die uns gegenüber dem Transportunternehmen zustehen. Der Käufer hat diese Ansprüche fristgerecht geltend zu machen und Transportversicherungen selbst abzuschließen.

i) Sofern wir unseren Vertragspartner anwendungstechnisch beraten, machen wir das nach bestem Wissen, übernehmen für die Beratung aber keine Haftung.

## 9. Rücktritt des Vertragspartners

Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück und hat er diesen Rücktritt zu vertreten, können wir als pauschalen Schadensersatz 20 % des Auftragswertes, evtl. einschließlich MwSt. verlangen. Der Vertragspartner hat das Recht nachzuweisen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Weisen wir einen höheren Schaden nach, ist der nachgewiesene höhere Schaden zu ersetzen.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

a) Erfüllungsort ist der Sitz der Kunststoff Recycling Grünstadt GmbH.

b) Für sämtliche, gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist Gerichtsstand nach unserer Wahl der Sitz unserer Gesellschaft oder der Sitz des Vertragspartners.

c) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat.

d) Die Geschäftsbeziehung untersteht ausschließlich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.